

ABSCHRIFT

IDSG 13/2023

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

1. des Bistums X

- Antragsteller zu 1. –

2. des X in Trägerschaft

- Antragsteller zu 2. -

gegen

Datenschutz

- Antragsgegnerin -

Beteiligte: X

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak

am 22. März 2024

b e s c h l o s s e n :

1. Die Bescheide der Antragsgegnerin vom 20. März 2023 werden aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass der Antragsteller zu 1. durch die Weitergabe von Namen und Adressen der Kirchengemeindemitglieder aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis an den X des Bistums X (als unselbständiges Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls zu X) zum Zwecke der Gewinnung neuer Abonnenten keine Datenschutzverletzung begangen hat.
3. Es wird festgestellt, dass der Antragsteller zu 2. durch die Verarbeitung der vom Bistum X offengelegten Namen und Adressen der Kirchengemeindemitglieder aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis zum Zwecke der Gewinnung neuer Abonnenten keine Datenschutzverletzung begangen hat.
4. Es wird festgestellt, dass die Antragsteller bei unveränderter Sach- und Rechtslage auch zukünftig berechtigt sind, die personenbezogenen Daten im Sinn von Ziffer 2. und 3. zu verarbeiten.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

1 Der Bischof von X ist Herausgeber der Zeitung „X“ Wochenzeitung für das Bistum X. Die Satzung für das Sondervermögen X des Bischöflichen Stuhles zu X hat unter anderem folgenden Wortlaut:

„§ 1 Sondervermögen

Der X ist ein unselbständiges Sondervermögen des Bischöflichen Stuhles zu X. Es wird vom Bischof von X verwaltet und vertreten.

2 § 2 Gemeinnützigkeit

- 3 1. Das Sondervermögen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Sondervermögens ist die Förderung der katholischen

Kirche und die Förderung der Religion. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Herausgabe und Verbreitung kirchlicher Medien.

2. Das Sondervermögen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

4 Das Finanzamt X-Stadt stellte durch Bescheid vom 8. Dezember 2016 fest, dass die Satzung des X die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung (AO) erfüllt. Im Jahr 2021 betrug die Druckauflage rund 18.000 Exemplare. 96 vom Hundert der verkauften Auflage werden im Abonnement bezogen. Der monatliche Abonnementspreis beträgt derzeit 8,10 Euro.

5 Der Antragsteller zu 1. übermittelt dem Antragsteller zu 2. die Namen und Adressen der Gemeindemitglieder einer Kirchengemeinde, in der zur Gewinnung neuer Abonnenten Haustürwerbung stattfinden soll. Die Haustürwerbung führt die X für den X auf der Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrages und entsprechender datenschutzrechtlicher Schulungen ihrer Mitarbeiter durch. Nach Abschluss der Werbeaktion werden die Listen mit den Namen und Adressen vernichtet.

6 Im Juni 2022 fand in der Katholischen Kirchengemeinde X eine Werbeaktion durch Mitarbeiter der X statt, wobei die Listen um die bereits registrierten Abonnenten des X bereinigt waren. Am 21. Juni 2022 klingelte ein Mitarbeiter der X bei der Beteiligten. Er bat sie, auf der von ihm mitgebrachten Liste ihren Namen und ihre Adresse zu suchen und zu bestätigen, damit er sichergehen konnte, dass sie ein Mitglied der Katholischen Kirchengemeinde X ist. Die Personen, bei denen er bereits geklingelt hatte, waren mit Kugelschreiber durchgestrichen. Bei der Suche nach ihrem Namen konnte die Beteiligte Daten von anderen auf der Liste verzeichneten Personen lesen. Am 22. Juni 2022 bat die Beteiligte eine Mitarbeiterin des X telefonisch, ihren Namen und ihre Adresse von der Werbeliste zu streichen.

7 Am 22. Juni 2022 beschwerte sich die Beteiligte bei der Antragsgegnerin, die den Antragsteller zu 2. mit Schreiben vom 27. Juni 2022 aufforderte, zu der Beschwerde Stellung zu nehmen. Unter dem 13. Juli 2022 führte der Antragsteller zu 2. aus, der Mitarbeiter der X bestreite die Vorwürfe der Beteiligten. Unabhängig davon habe der Antragsteller zu 2. ihn noch einmal auf den sorgfältigen Umgang mit den Daten verpflichtet und darauf hingewiesen, dass Listen mit personenbezogenen Daten unbedingt vor dem Zugriff Dritter zu schützen seien.

8

Die Daten der Mitglieder der Kirchengemeinde X seien dem X auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 lit. f), § 9 Abs. 1 KDG durch den Antragsteller zu 1. zur Verfügung gestellt worden. Die Grunddienste Seelsorge und Verkündigung lägen im kirchlichen Interesse. Der X in der Herausgeberschaft des Bischofs sei ein Instrument der Seelsorge und Verkündigung. Für die Haustürwerbung suche der X Kirchengemeinden aus, in denen eine Werbeaktion stattfinden solle. Der X werde nicht als Auftragsverarbeiter des Bistums sondern in eigener Verantwortlichkeit tätig, so dass er Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn sei.

9

Unter dem 23. August 2022 forderte die Antragsgegnerin auch den Antragsteller zu 1. zur Stellungnahme zu der Beschwerde auf. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 führte der Antragsteller zu 1. aus, die Zurverfügungstellung der Daten an den X zur Gewinnung neuer Abonnenten diene der Ermöglichung der Seelsorge und der Verkündigung. Ohne eine solche Abonentengewinnung werde die Eröffnung dieses Weges der Glaubensverkündigung unmöglich. Ohne Neugewinnung von Abonnenten würde wegen des Versterbens vieler älterer Abonnenten die Zahl der Abonnenten stark rückläufig sein und der Bestand der Kirchenzeitung würde insgesamt gefährdet sein. Der Auffassung des Antragsgegners, dass die Datenübermittlung rein wirtschaftlichen Zwecken des X diene, müsse widersprochen werden. Als gemeinnützig anerkanntes Unternehmen verfolge der X keine Gewinnerzielungsabsicht. Durch die Erhebung eines geringfügigen Abonnementspreises und durch die Schaltung von Werbeanzeigen stehe eine Gewinnerzielungsabsicht nicht im Vordergrund. Da es sich bei dem X um eine kirchliche Stelle handele, komme es bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Offenlegung regelmäßig allein auf das Ersuchen des Verlages an. Im Regelfall sei lediglich zu prüfen, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liege (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 3 KDG). Dies sei beim X der Fall.

Unter dem 12. Januar 2023 führte der Antragsteller zu 1. ergänzend aus, dass er die Daten zulässigerweise auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 lit. a) KDG, hilfsweise § 9 Abs. 1 lit. b) KDG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 lit. j) KDG offenlege. Die von der Antragsgegnerin als besonders sensibel bezeichneten Daten stellten im Sinn des KDG gerade keine außerordentlich schützenswerten Daten dar, weil die offengelegten Meldedaten - Namen und Adressen der Kirchengemeindemitglieder – keine besonderen personenbezogenen Daten im Sinne von § 4 Ziffer 2. KDG darstellten. Die Haustürwerbung sei von den verfolgten Zwecken der Seelsorge und Verkündigung nicht zu trennen. Nach §§ 6, 9 KDG und §§ 34, 42 Bundesmeldegesetz (BMG) sei die Unmittelbarkeit der Zweckverfolgung keine Zulässigkeitsvoraussetzung. Die

Angemessenheit der Offenlegung nach § 9 Abs. 2 KDG werde durch das Widerspruchsrecht (§ 23 Abs. 2 KDG) und den diesbezüglichen Hinweis (§ 24 Abs. 4 KDG) hinreichend gewahrt.

10 Anfang März 2023 übermittelte die Antragsgegnerin den Antragstellern zu 1. und 2. sowie der Beteiligten je einen Entwurf ihrer Bescheide. Dazu nahm keiner der drei Adressaten Stellung. Unter dem 20. März 2023 erließ die Antragsgegnerin je einen Bescheid an die drei Adressaten. Der an die Beteiligte gerichtete Bescheid hat folgenden Tenor:

- 11
1. Die Beschwerde ist begründet.
 2. Es wird festgestellt, dass der Beschwerdegegner gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen hat, indem er personenbezogene Daten (Namen und Adressen der Kirchengemeindemitglieder) aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis des Bistums X zum Zweck der Haustürwerbung verarbeitet hat.

12 Der an den Antragsteller zu 1. gerichtete Bescheid hat folgenden Tenor:

- 13
1. Es wird festgestellt, dass die Verantwortliche gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen hat, indem sie personenbezogene Daten (Namen und Adressen der Kirchengemeindemitglieder) aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis an den X des Bistums X zum Zweck der Haustürwerbung offengelegt hat.
 2. Gegen die Verantwortliche wird eine Beanstandung ausgesprochen.
Anordnung
 3. Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an den X des Bistums X zum Zweck der Haustürwerbung wird untersagt.

14 Der an den „Verlag X des Bistums X“ gerichtete Bescheid hat folgenden Tenor:

- 15
1. Die Beschwerde ist begründet.
 2. Es wird festgestellt, dass der Beschwerdegegner gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen hat, indem er personenbezogene Daten (Namen und Adressen der Kirchengemeindemitglieder) aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis des Bistums X zum Zweck der Haustürwerbung verarbeitet hat.
 3. Gegen die Verantwortliche wird eine Beanstandung ausgesprochen.
Anordnung
 1. Es wird angeordnet, die bei Ihnen erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, soweit diese vom Bistum X zum Zweck der Haustürwerbung

offengelegt worden sind und nicht aus bereits abgeschlossenen Abonnements heraus erhoben und gespeichert waren.

16

Zur Begründung der Bescheide führte die Antragsgegnerin aus, die nicht rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Datenschutzklasse I stelle einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 lit. a) KDG dar, wonach personenbezogene Daten auf rechtmäßige und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden müssten. Dieser Verstoß sei gemäß § 47 Abs. 1 KDG festzustellen und gegenüber den Antragstellern zu beanstanden.

Der X, bei dem es sich um einen Dritten im Sinn des § 4 Ziffer 12. KDG handele, sei nicht befugt, die Daten zu verarbeiten. Die Daten seien bereits nicht rechtmäßig durch den Antragsteller zu 1. offengelegt worden. Nach § 9 Abs. 1 KDG müsse die Offenlegung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich sein und außerdem müssten die Voraussetzungen des § 6 KDG vorliegen. Nach § 42 Abs. 1 BMG würden die Daten den Kirchen „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ zur Verfügung gestellt. Die Haustürwerbung könne nicht als Teil der Aufgaben Seelsorge und Verkündigung angesehen werden. Die Daten würden zu primär wirtschaftlichen Zwecken verarbeitet. Auf den wirtschaftlichen Faktor weise auch die Homepage des Antragstellers zu 2. hin:

„Der X leidet wie andere Printmedien unter stetigen Auflagenrückgängen. Dennoch erhält er keine Subventionen. Denn die Erlöse aus dem Verkauf der Abonnements machen ihn wirtschaftlich und inhaltlich unabhängig.“

Die Wahrung der wirtschaftlichen und inhaltlichen Unabhängigkeit könne kein Bestandteil der kirchlichen Aufgabe im Sinne des § 42 Abs. 1 BMG sein.

Der Einwand, dass ohne Zurverfügungstellung der Meldedaten dieser Weg der Glaubensverkündigung und Seelsorge abgeschnitten sei, treffe aus zwei Gründen nicht zu. Allein durch die Zurverfügungstellung der Daten würden noch keine Abonnements abgeschlossen. Dies stehe nach wie vor in der Entscheidung der durch die Werbeaktion angesprochenen Gläubigen. Erst durch deren Unterschrift werde ein kostenpflichtiges Abonnement abgeschlossen. Außerdem sei der X ausschließlich denen vorbehalten, die ein kostenpflichtiges Abonnement abgeschlossen hätten. Alle anderen Gläubigen im Bistum könnten daran nicht teilhaben. Die Voraussetzungen für eine Zweckänderung nach § 6 Abs. 2 lit. j) KDG lägen ebenfalls nicht vor. Es sei nicht ersichtlich, dass der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes eine Offenlegung zum Zweck der Haustürwerbung rechtfertige.

17

Zur Begründung der Untersagungsanordnung in Ziffer 3. des an den Antragsteller zu 1. gerichteten Bescheides bezieht die Antragsgegnerin sich auf § 47 Abs. 5 Satz 2 lit. c) KDG und führt aus, ein milderer Mittel als ein Verbot der gegenständlichen Offenlegung sei nicht ersichtlich. Ein Verbot der Verarbeitung komme als ultima ratio immer dann in Betracht, wenn eine Verarbeitungstätigkeit - wie hier - ohne Rechtsgrundlage erfolge.

Zur Begründung der Löschanordnung in Ziffer 1. des an den Antragsteller zu 2. gerichteten Bescheides bezieht die Antragsgegnerin sich auf § 47 Abs. 5 Satz 2 lit. d) KDG und § 19 Abs. 1 lit. d) KDG, wonach personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen seien, sofern sie unrechtmäßig verarbeitet würden.

18

Am 20. April 2023 haben die Antragsteller mit ihren Antragsschriften vom 19. April 2023 Rechtsschutz beim beschließenden Gericht begehrt. Sie tragen vor, die Anträge seien zulässig und begründet. Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 lit. a) KDG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 lit. f) KDG lägen vor. Die Erforderlichkeit folge bereits daraus, dass der X seine satzungsmäßigen Aufgaben nur durch die Gewinnung neuer Abonnenten erfüllen könne. Die unterschiedslose Werbung von Haustür zu Haustür sei keine gleich geeignete Maßnahme, da konfessionslose oder konfessionsverschiedene Personen regelmäßig kaum ein Interesse oder allenfalls ein erheblich geringeres Interesse an der Lektüre einer katholischen Wochenzeitung hätten. Als Instrument der Seelsorge und der Glaubensverkündigung liege die Lektüre des X im originären Interesse der Antragsteller im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. f) KDG.

Auch wenn eine Zweckänderung zu bejahen wäre, sei die Verarbeitung rechtmäßig, weil die Voraussetzungen von § 6 Abs. 2 lit. j) und Abs. 4 KDG erfüllt seien. Die Nutzung der Adressdaten für Werbezwecke sei zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlich. Wegen des kirchlichen Auftrags bestehe eine enge Verbindung mit dem Zweck der ursprünglichen Erhebung im Rahmen des kirchlichen Meldewesens, da beide Zwecke der Verkündigung und Seelsorge dienten.

Die Kostenpflichtigkeit spiele im Rahmen der tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 9, 6 KDG keine Rolle. Dass die finale Verwirklichung der kirchlichen Zwecke erst nach dem Abschluss des Abonnements bzw. durch die nachfolgende Lektüre der Kirchenzeitung erfolge, sei unschädlich. Die Unmittelbarkeit der Zweckerreichung sei keine Zulässigkeitsvoraussetzung bei §§ 6, 9 KDG, 34, 42 BMG.

Ergänzend verweisen die Antragsteller auf ein Gutachten des Rechtsanwalts Frank Michael Höfingler vom 24. September 2018, auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird.

19

Der Antragsteller zu 1. beantragt,

1. den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. März 2023 aufzuheben,
2. festzustellen, dass der Antragsteller zu 1. durch die Weitergabe von Namen und Adressen der Kirchengemeindemitglieder aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis an den X des Bistums X (als unselbständiges Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls zu X) zum Zwecke der Gewinnung neuer Abonnenten keine Datenschutzverletzung begangen hat,
3. festzustellen, dass der Antragsteller zu 1. auch zukünftig berechtigt ist, die personenbezogenen Daten im Sinn von Ziffer 2. zu verarbeiten.

20

Der Antragsteller zu 2. beantragt,

1. den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. März 2023 aufzuheben,
2. festzustellen, dass der Antragsteller zu 2. durch die Verarbeitung der vom Bistum X offengelegten Namen und Adressen der Kirchengemeindemitglieder aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis zum Zwecke der Gewinnung neuer Abonnenten keine Datenschutzverletzung begangen hat.
3. festzustellen, dass der Antragsteller zu 2. auch zukünftig berechtigt ist, die personenbezogenen Daten im Sinn von Ziffer 2. zu verarbeiten.

21

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzuweisen.

22

Sie trägt vor, die Anträge zu 2. und 3. seien bereits unzulässig. Gegenstand des Verfahrens sei gemäß § 2 Abs. 2 KDSGO die Rechtmäßigkeit der Bescheide vom 20. März 2023. Eine Feststellung durch das Gericht dahingehend, dass keine Datenschutzverletzung vorliege, könne nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein. Eine solche positive Bestätigung durch das Gericht sei nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Bei Begründetheit insbesondere des Antrags zu 3. würde dem Verantwortlichen eine Art „Blankovollmacht“ zur Verarbeitung ausgestellt, ohne hierbei die konkreten Umstände der Verarbeitung vor Ort oder etwaige Rechtsänderungen berücksichtigen zu können.

23

Die Anträge seien auch unbegründet. Die Durchführung der Haustürwerbung zur Gewinnung neuer Abonnenten sei nicht rechtmäßig. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sei nicht die inhaltliche Ausrichtung des X gewesen. Dass der X inhaltlich unmittelbar auf Seelsorge und Verkündigung ausgerichtet sei, werde nicht bestritten. Werbung für den X könne wie bei anderen kirchlichen Aktivitäten durch allgemeine Bekanntgaben im Gottesdienst, auf der Homepage und mit ähnlichen ungezielten allgemeinen Ansprachen erfolgen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sei allein der Umstand der Nutzung der Adressdaten für die gezielte Haustürwerbung.

Der Antragsteller zu 2. könne seine satzungsmäßigen Aufgaben erfüllen, wenn die vereinbarte Leistung in Form der Veröffentlichung des Wochenblatts erbracht werde. Diese Leistung werde gegenüber allen bereits vorhandenen Abonnenten erbracht. Diese Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks sei auch unabhängig davon möglich, ob neue Abonnements abgeschlossen würden. Durch die Offenlegung der Daten an den Antragsteller zu 2. werde der satzungsmäßige Zweck gerade nicht erfüllt. Allein aus der Zurverfügungstellung der Adressdaten folge noch kein Abonnement der angebotenen Kirchenzeitung. Die Haustürwerbung könne auch nicht als notwendiger Zwischenschritt hingenommen werden. Primärer Zweck der Offenlegung sei die Durchführung der Haustürwerbung. Allein dies sei Gegenstand der Prüfung, ob die Offenlegung rechtmäßig erfolge.

Die Rechtmäßigkeit einer Zweckänderung sei ebenfalls nicht gegeben. Dabei sei zunächst zu berücksichtigen, dass § 6 Abs. 4 KDG keine eigenständige Rechtsgrundlage darstelle. Die Vereinbarkeitsprüfung entbinde den Verantwortlichen nicht davon zu prüfen, ob eine geeignete Rechtsgrundlage nach § 6 Abs. 2 lit. c) bis j) KDG für die Verarbeitung der Daten einschlägig sei. Schließlich sei anzumerken, dass der Verantwortliche bei einer Zweckänderung den Informationspflichten nach § 15 Abs. 1 und 3 sowie § 16 Abs. 1 und 3 KDG unterliege.

24

Die Beteiligte hat sich im gerichtlichen Verfahren nicht geäußert.

25

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin.

Entscheidungsgründe:

26

I. Die von den Antragstellern gestellten Anträge sind zulässig.

27 1. Das beschließende Gericht ist für die Anträge zuständig. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) ist das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland (vgl. auch § 49 Abs. 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz - KDG -). Vorliegend wenden sich die Antragsteller als Verantwortliche im Sinn vom § 2 Abs. 2 Satz 2 KDSGO gegen die datenschutzrechtlichen Bescheide der Antragsgegnerin vom 20. März 2023.

28 Der Antragsteller zu 2. ist ein zulässiger Antragsteller im gerichtlichen Verfahren, auch wenn es sich bei ihm um ein unselbständiges Sondervermögen und nicht um eine juristische Person handelt. Voraussetzung ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 KDSGO lediglich, dass er Verantwortlicher im Sinn des § 4 Ziffer 9. KDG ist. Dies ist der Fall. Verantwortlicher kann neben den natürlichen und juristischen Personen sowie Behörden auch eine Einrichtung oder andere Stelle sein, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet (§ 4 Ziffer 9. KDG). Auch unter Berücksichtigung der Herausgeberschaft des Bischofs sowie seiner Verwaltung und Vertretung des Sondervermögens besitzt der Antragsteller zu 2. die hinreichend eigenständige Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Datenverarbeitung. Er ist organisatorisch, finanziell und inhaltlich weitgehend unabhängig vom Bischof, der dem Antragsteller zu 2. das operative Geschäft überlässt. Die Antragsgegnerin hat in dem an den Antragsteller zu 1. gerichteten Bescheid vom 20. März 2023 (Seite 4) zu Recht ausgeführt, dass der Antragsteller zu 2. im Verhältnis zum Antragsteller zu 1. Dritter im Sinn von § 4 Ziffer 12. KDG und in Bezug auf die eigene Datenverarbeitung Verantwortlicher (§ 4 Ziffer 9.) ist. Auf diese zutreffenden Ausführungen wird Bezug genommen.

29 2. Die Anträge sind als Anfechtungsanträge und Feststellungsanträge zulässig. § 14 Abs. 2 lit. c) KDSGO beschränkt nach seinem Wortlaut das zulässige Begehren auf die Feststellung des Vorliegens - und gegebenenfalls des Umfangs - einer Datenschutzverletzung. Für die Konstellation, in der - wie vorliegend - Bescheide der Datenschutzaufsicht ergangen sind, ist der Wortlaut nicht als abschließend zu bewerten. Vielmehr hat das beschließende Gericht gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht gerichtete Anfechtungsanträge für zulässig erachtet.

30 Ständige Rechtsprechung: Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -, vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 -, vom 22. April 2020 - IDSG 03/2019 -,

vom 14. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 -, vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 -, vom 9. Dezember 2021 - IDSG 03/2020 - und vom 31. Mai 2023 - IDSG 24/2020 -; DSG-DBG, Beschlüsse vom 12. Juli 2021 - DSG-DBK 01/2021 - und vom 8. Februar 2023 - DSG-DBK 02/2022 -.

31 Feststellungsanträge - wie die Anträge zu 2. - können zulässigerweise auch darauf gerichtet sein festzustellen, dass eine Datenschutzverletzung nicht vorliegt. Neben einem Anfechtungsantrag, den Bescheid einer Datenschutzbehörde aufzuheben, besteht auch ein Bedürfnis für eine negative Feststellung durch das Gericht. Denn Bescheide der Datenschutzbehörden können auch aus anderen Gründen als dem Nichtvorliegen einer Datenschutzverletzung aufzuheben sein. Dies kommt insbesondere bei einer formellen Rechtswidrigkeit des Bescheides, bei Ermessensfehlern und bei der Inanspruchnahme eines unzutreffenden Verantwortlichen in Betracht.

32 Dass die Anträge zu 3. in die Zukunft gerichtet sind, steht ihrer Zulässigkeit nicht entgegen. Im Einklang mit § 14 Abs. 2 lit. c) KDSGO ist damit das Begehren erfasst festzustellen, dass eine Datenschutzverletzung auch in der Zeit nach Zugang der Bescheide vom 20. März 2023 nicht vorliegt bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, wobei eine Fortsetzung der umstrittenen Praxis unterstellt wird. Die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung entfaltet dann Bindungswirkung auch für die Zeit nach der Entscheidung, solange die Sach- und Rechtslage unverändert bleibt.

33 Vgl. IDSG, Beschluss vom 1. März 2021 - IDSG 27/2020 -;
DSG-DBK, Beschluss vom 12. Juli 2021 - DSG-DBK 01/2021 -.

34 3. Die Antragsteller sind antragsbefugt. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO ist ein Verantwortlicher (§ 4 Ziffer 9. KDG) in Bezug auf gegen ihn ergangene Bescheide der Datenschutzaufsicht antragsbefugt. Die Antragsteller machen vorliegend geltend, durch die Bescheide vom 20. März 2023, die sie als Verantwortliche in Anspruch nehmen, in eigenen Rechten verletzt zu sein.

35 4. Die Anträge halten die Monatsfrist des § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO ein. Nach dieser Vorschrift sind Anträge des Verantwortlichen (§ 4 Ziffer 9. KDG) gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu stellen. Die gegen

die am 23. März 2023 eingegangenen Bescheide vom 20. März 2023 gerichteten Anträge der Antragsteller sind am 20. April 2023 bei Gericht eingegangen.

36 5. Die Anträge halten auch die Anforderungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 KDSGO ein. Nach dieser Vorschrift soll die Antragschrift insbesondere ein bestimmtes Begehren enthalten. Die Antragschriften der Antragsteller vom 19. April 2023 enthalten ausdrücklich als solche formulierte Aufhebungs- und Feststellungsanträge.

37 II. Die Anträge der Antragsteller sind auch begründet.

38 1. Der an den Antragsteller zu 1. gerichtete Bescheid vom 20. März 2023 ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller zu 1. in seinen kirchlichen Datenschutzrechten. Die formelle Rechtmäßigkeit ist gegeben, weil die Antragsgegnerin für den Erlass des Bescheides zuständig ist (§ 44 KDG) und den Antragsteller zu 1. insbesondere durch die Übermittlung eines Entwurfs des Bescheides angehört hat (§ 5 Abs. 1 KDS-VwVfG, § 48 Abs. 2 Satz 2 KDG).

39 Der Bescheid ist materiell rechtswidrig, weil die Voraussetzungen für die Feststellung einer Datenschutzverletzung (Ziffer 1. des Tenors) und deren Beanstandung (Ziffer 2.) sowie für die Untersagungsanordnung (Ziffer 3.) nicht erfüllt sind. Wenn die Datenschutzaufsicht Verstöße gegen das KDG oder gegen andere Datenschutzbestimmungen feststellt, macht sie diese gemäß § 47 Abs. 1 KDG aktenkundig und beanstandet sie diese durch Bescheid. Dass der Antragsteller zu 1. Namen und Adressen der Kirchengemeindemitglieder aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis an den X zum Zweck der Haustürwerbung offengelegt hat, verstößt nicht gegen das KDG oder andere Datenschutzbestimmungen.

40 Die Offenlegung findet ihre Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 1, § 6 Abs. 1 lit. f) KDG. § 9 Abs. 1 KDG lässt die Offenlegung personenbezogener Daten im Sinn des § 4 Ziffer 3. KDG gegenüber kirchlichen Stellen im Geltungsbereich des § 3 KDG zu, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 6 KDG vorliegen. Gemäß § 6 Abs. 1 lit. f) KDG ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt. Die Voraussetzungen dieser beiden Vorschriften sind erfüllt.

41 a) Der Antragsteller zu 1. übermittelt die personenbezogenen Daten (§ 4 Ziffer 3. KDG), Namen und Adressen der Kirchengemeindemitglieder, an den X als eine kirchliche Stelle im Sinn des § 3 Abs. 1 lit. c) KDG. Es handelt sich um eine datenschutzrechtlich relevante Offenlegung, weil der Antragsteller zu 2. im Verhältnis zum Antragsteller zu 1. - wie bereits ausgeführt - Dritter im Sinn des § 4 Ziffer 12. KDG ist. Die Offenlegung ist zur Erfüllung der in der Zuständigkeit beider Antragsteller liegenden Aufgaben erforderlich. Die Offenlegung zum Zweck der Haustürwerbung ist erforderlich, damit die Antragsteller ihre kirchlichen Aufgaben wahrnehmen können. Die von der Antragsgegnerin genannten allgemeinen Bekanntgaben - etwa im Gemeindeblatt, auf der Homepage oder im Anschluss an Gottesdiensten - erreichen die Gemeindemitglieder nicht ähnlich flächendeckend und versprechen deshalb nicht einen vergleichbaren, hinreichenden Erfolg in Bezug auf die Gewährleistung einer für die Existenz des X notwendigen Auflage.

42 b) Der Antragsteller zu 1. darf die ihm rechtmäßig übermittelten Daten in dem von § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) vorgesehenen Rahmen verarbeiten. Gemäß § 42 Abs. 1 Ziffern 1., 3. und 11. BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft insbesondere Familienname, Vornamen und Anschriften ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermitteln. Nach § 41 Satz 1 BMG dürfen die Religionsgesellschaften die Daten grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden. Die Übermittlung der Meldedaten ist für die Kirche eine der zentralen Datenübermittlungen, um viele verschiedene eigene Aufgaben erfüllen zu können.

43 Vgl. Pau, in Sydow: Kirchliches Datenschutzrecht, Kommentar,
1. Auflage 2021, § 8 KDG-DVO, Rn. 4.

44 Die Offenlegung zum Zweck der Haustürwerbung dient auch im Sinn des § 42 Abs. 1 BMG der Erfüllung einer kirchlichen Aufgabe. Bei der Auslegung dieser Vorschrift sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten.

45 Zu den verfassungsrechtlich geschützten Aufgaben der Kirche gehören insbesondere Seelsorge und Verkündigung sowie die Werbung für den eigenen Glauben, caritative Aktivitäten und ganz allgemein die Pflege und Förderung des Bekenntnisses (Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV). Dieser Schutz kommt nicht nur den als öffentlich-rechtliche Körperschaften organisierten Bistümern und Pfarrgemeinden zu, sondern auch selbständigen und

unselbständigen Vereinigungen, wenn und soweit ihr Zweck die Förderung der Kirche ist. In einer derartigen Konstellation soll der kirchliche Auftrag gerade durch die Funktionseinheit von Kirche und Vereinigung seine Wirkung entfalten. Zu den geschützten kirchlichen Aufgaben können auch privatrechtliche Rechtsgeschäfte gehören, die als Durchgangsstadium erforderlich sind, um den kirchlichen Zweck zu erfüllen. So müssen bei einer Sammlung der Caritas die Kleider und das Altpapier nicht unmittelbar an die Bedürftigen verteilt werden, vielmehr ist es unschädlich, wenn die gesammelten Gegenstände verkauft werden und der Erlös an die Bedürftigen verteilt wird. Dies gilt jedenfalls, soweit die Absicht der Gewinnerzielung nicht überwiegt.

46 Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 8. November 1960 - 1 BvR 59/56 - BVerfGE 12, 1 = NJW 1961, 211; vom 16. Oktober 1968 - 1 BvR 241/66 - BVerfGE 24, 236 = NJW 1969, 31 („Sammlung und Verwertung lassen sich ... nicht trennen.“); vom 25. März 1980 - 2 BvR 208/76 - BVerfGE 53, 366 = NJW 1980, 1895, 1896; vom 22. Oktober 2014 - 2 BvR 661/12 - Rn. 91 – 96, BVerfGE 137, 273, und vom 9. Mai 2016 - 1 BvR 2202/13 -; IDSG, Beschluss vom 18. Juni 2020 - IDSG 02/2019 -.

47 Nach diesen Grundsätzen gehört die Offenlegung zum Zweck der Haustürwerbung zu den geschützten kirchlichen Aufgaben. Sie stellt ein notwendiges Durchgangsstadium bei der Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Rahmen der Funktionseinheit von Bistum und X dar, wobei sich das Bistum des Sondervermögens des X bedient, um die kirchlichen Zwecke des Apostolats, der Sendung und der Verkündigung zu erfüllen (vgl. can. 1254 § 1 und § 2 CIC). Dass die kirchliche Verkündigung durch das Verbreiten und Lesen des X erst nach Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages, der Vereinbarung eines Abonnements, stattfindet, ist nach den vorstehenden Grundsätzen unschädlich. Denn eine Gewinnerzielungsabsicht des X liegt nicht vor. Dies ergibt sich bereits aus der Satzung des Antragstellers zu 2. und aus der steuerrechtlichen Feststellung des Finanzamtes vom XX 2016. Angesichts des geringen Abonnementspreises ist eine Gewinnerzielungsabsicht auch unter Einbeziehung einiger Werbeeinnahmen ohnehin fernliegend.

48 c) Datenschutzrechtlich ist es ebenfalls unschädlich, dass die kirchlichen Zwecke nicht unmittelbar, sondern erst nach Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages als Durchgangsstadium erreicht werden. Erforderlich im Sinn von § 6 Abs. 1 lit. d) wie auch lit. f)

KDG und damit von demselben Zweck gedeckt sind nicht nur die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich erwähnten und unmittelbar zu erfüllenden Verarbeitungsschritte, sondern auch die Verarbeitungen, die die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht oder des gesetzlichen Zwecks nur zwingend voraussetzt.

49 Vgl. Reimer, in: Sydow/Marsch, DSGVO-BDSG, Kommentar, 3. Auflage 2022,
Art. 6 DSGVO, Rn. 46; IDSG, Beschluss vom 1. März 2021 - IDSG 27/2020 -.

50 d) Die Erforderlichkeit der Offenlegung zur Haustürwerbung haben die Antragsteller substantiiert dargestellt und die Einwendungen der Antragsgegnerin greifen demgegenüber nicht durch. Gedruckte Medien haben generell wegen des Vordringens von online-Diensten mit einem Schwund von Abonnenten zu kämpfen. Speziell für kirchliche Medien wie den X kommt - bei einer ohnehin bereits recht geringen Auflage - erschwerend hinzu, dass der Abonnentenkreis stark durch ältere Personen geprägt ist, bei deren Versterben das Abonnement von den Erben nicht fortgesetzt wird.

51 e) Nach den vorstehenden Ausführungen ist es begründet, dass die Offenlegung zum Zweck der Haustürwerbung auch für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt gemäß § 6 Abs. 1 lit. f) KDG.

52 f) Die Offenlegung hält auch die Anforderungen des § 7 KDG ein. Entsprechend dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen personenbezogene Daten gemäß § 7 Abs. 1 lit. c) KDG insbesondere dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.

53 Die Offenlegung zum Zweck der Haustürwerbung ist geeignet, den kirchlichen Zweck der Steigerung der verkauften Auflage des X zu erreichen. Die Offenlegung ist auch erforderlich. Ein milderer Mittel wie etwa die postalische Zusendung von Werbematerial des X ist nicht gleich geeignet. Die Eingriffsintensität ist bei der - alternativ grundsätzlich in Betracht kommenden - Verarbeitung von Adressdaten im Rahmen einer lediglich postalischen Zusendung zwar vergleichsweise gering.

54 Vgl. IDSG, Beschluss vom 18. Juni 2020 - IDSG 02/2019 -.

55

Aber eine persönliche Ansprache an der Haustür lässt eine deutlichere Steigerung der Abonnementszahlen erwarten, wie sie zur Gewährleistung des Fortbestandes des X erforderlich ist.

56

Schließlich ist die Offenlegung auch angemessen. Die Offenlegung von Namen und Adressen der Kirchengemeindemitglieder bedeutet lediglich eine geringe Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG). Aus der Übermittlung dieser Daten ergibt sich mittelbar zusätzlich die Information, dass die aufgeführten Personen Mitglieder der katholischen Kirche sind. Auch unter Einbeziehung dieser zusätzlichen Information handelt es sich nicht um besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinn von § 4 Ziffer 2. KDG. Denn im kirchlichen Datenschutzrecht ist die Zugehörigkeit zu einer Kirche gemäß § 4 Ziffer 2. Satz 2 KDG keine besondere Kategorie personenbezogener Daten. Der geringe Grad der Einschränkung der Grundrechte der Kirchengemeindemitglieder ergibt sich zunächst aus dem Umstand, dass es sich nur um wenige Daten handelt, die zudem teilweise aus anderen öffentlich zugänglichen Quellen ersichtlich sind. Außerdem betrifft die Haustürwerbung ausschließlich Mitglieder der katholischen Kirche und die Kirchenleitungen haben ein legitimes Interesse, mit den Mitgliedern ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in eine Kommunikation einzutreten, zumal dies mit einer Stelle wie dem X geschieht, der satzungsmäßig, organisatorisch und von seiner Zielsetzung her eng mit der Kirchenleitung verbunden ist. Schließlich ist die Ansprache an der Haustür auch außerhalb der Werbung für eine Kirchenzeitung eine in kirchlichen Zusammenhängen übliche Form der Kontaktaufnahme wie zum Beispiel bei Spendensammlungen, Sternsingeraktionen und bei der Verteilung von Informationen der Pfarreien, etwa den periodisch oder anlassbezogen erscheinenden Pfarrbriefen.

57

g) Bedenken in Bezug auf § 7 Abs. 1 lit. f) KDG, wonach personenbezogene Daten mit angemessener Sicherheit und Schutz vor unbefugter Verarbeitung verarbeitet werden müssen, haben im gerichtlichen Verfahren keine Bedeutung mehr, weil der Antragsteller zu 2. den diesbezüglichen Mangel, dass die angesprochenen Kirchengemeindemitglieder die Liste mit den anderen Namen einsehen konnten, bereits im Laufe des Verwaltungsverfahrens abgestellt hat.

- 58 h) Da die Offenlegung gemäß § 6 Abs. 1 lit. f), § 9 Abs. 1 KDG rechtmäßig ist, bedarf es keiner Klärung im vorliegenden Verfahren, ob die Datenverarbeitung außerdem auch unter dem Gesichtspunkt der Zweckänderung gemäß § 6 Abs. 2 lit. j) KDG legitimiert ist.
- 59 i) Die Untersagungsanordnung in Ziffer 3. des Bescheides ist rechtswidrig, weil die Voraussetzungen des § 47 Abs. 5 KDG nicht vorliegen. Nach dieser Vorschrift kann ein Beanstandungsbescheid gemäß § 47 Abs. 1 KDG Anordnungen enthalten, um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder Gefahren für personenbezogene Daten abzuwehren. Die Datenschutzaufsicht ist insbesondere befugt, ein Verbot der Verarbeitung anzuordnen (§ 47 Abs. 5 Satz 2 lit. c) KDG). Da die von der Antragsgegnerin ausgesprochene Beanstandung rechtswidrig ist, muss auch die darauf aufbauende Untersagungsanordnung aufgehoben werden.
- 60 2. Die unter den Ziffern 2. und 3. gestellten Feststellungsanträge des Antragstellers zu 1. sind begründet, weil die Weitergabe von Namen und Adressen der Kirchengemeindemitglieder an den X in der Vergangenheit keine Datenschutzverletzung darstellte und bei unveränderter Sach- und Rechtslage auch zukünftig rechtmäßig ist. Dies folgt aus den vorstehenden Ausführungen, auf die Bezug genommen wird (Ziffer II. 1. a) bis g).
- 61 3. Der an den Antragsteller zu 2. gerichtete Bescheid ist ebenfalls rechtswidrig; er verletzt den Antragsteller zu 2. in seinen kirchlichen Datenschutzrechten. Der formell rechtmäßige Bescheid ist materiell rechtswidrig, weil die Voraussetzungen für die Begründetheit der Beschwerde (Ziffer 1. des Tenors), für die Feststellung des Datenschutzverstößes (Ziffer 2.) und dessen Beanstandung (Ziffer 3.) sowie für die Löschanordnung nicht erfüllt sind.
- 62 Der Antragsteller zu 2. verarbeitet die ihm durch den Antragsteller zu 1. rechtmäßig offengelegten Daten im Sinn des § 4 Ziffer 3. KDG, indem er die Daten mit den Daten der bisher bereits vorhandenen Abonnenten des X abgleicht und anschließend zur Haustürwerbung mit Listen verwendet, die um die bisherigen Abonnenten bereinigt sind. Diese Datenverarbeitung ist gemäß § 6 Abs. 1 lit. f) KDG rechtmäßig, weil sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt. Dies ergibt sich aus den obigen Ausführungen unter Ziffer II. 1. a) bis g); darauf wird Bezug genommen.

63

4. Die unter den Ziffern 2. und 3. gestellten Feststellungsanträge des Antragstellers zu 2. sind begründet, weil die Verarbeitung der vom Antragsteller zu 1. offengelegten Namen und Adressen der Kirchengemeindemitglieder zum Zweck der Gewinnung neuer Abonnenten in der Vergangenheit keine Datenschutzverletzung darstellte und auch zukünftig rechtmäßig ist, solange und soweit die Sach- und Rechtslage unverändert bleibt. Dies ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, auf die Bezug genommen wird (Ziffer II. 3.).

64

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 Satz 1 und 2 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Tragung der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller normiert, ist nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Fessler

von Cohausen-Schüssler

Prof. Dr. Rehak